

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁹³

Teil I

Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1973	Nr. 84
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 73	Neufassung des Investitionszulagengesetzes 707-6 (Artikel 1)	1493
10. 10. 73	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse 7842-2-5	1499

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55, Nr. 56 und Nr. 57	1500
Verkündungen im Bundesanzeiger	1501
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1501

Bekanntmachung der Neufassung des Investitionszulagengesetzes

Vom 12. Oktober 1973

Auf Grund des § 6 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) in der Fassung des Artikels 3 Nr. 6 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 676) wird nachstehend der Wortlaut des Investitionszulagengesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus Artikel 3 des Steueränderungsgesetzes 1973 ergibt.

Bonn, den 12. Oktober 1973

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Gesetz
über die Gewährung von Investitionszulagen
im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten
sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen
(Investitionszulagengesetz)**

in der Fassung vom 12. Oktober 1973

(InvZulG 1973)

§ 1

**Investitionszulage für Investitionen
im Zonenrandgebiet
und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten**

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die

1. durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,
 - a) daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und
 - b) daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, und
2. den Gewinn des Gewerbebetriebs, zu dem die errichtete oder erweiterte Betriebsstätte gehört, auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebsstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investi-

tionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von
 - a) abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - b) zum Anlagevermögen gehörenden Gebäudeteilen und
 - c) Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen,

die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterun-

gen gewährt werden, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets
 - aa) eine Betriebstätte errichtet oder
 - bb) eine vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird;
 der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird oder

c) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird;

für Betriebstätten, die dem Fremdenverkehr oder als Kurheime, Sanatorien oder als ähnliche Einrichtungen dienen, gilt Buchstabe a mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schwerpunkortes ein durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmtes Fremdenverkehrsgebiet tritt,

2. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,

3. bei der Erweiterung einer Betriebstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder bei Betriebstätten im Sinne der Nummer 1 letzter Satzteil die Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird,

4. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,

5. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht übersteigen,

6. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

7. nicht zu besorgen ist, daß

- a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,

- b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2, 4 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbauggebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 365) und
3. Gebiete,
 - a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
 - b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satzteil sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt

Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als 66²/₃ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall höchstens 7,5 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. § 1 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulage für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Wirtschaftsgüter, für die eine Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes oder eine Investitionsprämie nach § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) in Anspruch genommen wird, sind bei der Bemessung einer Investitionszulage nach den §§ 1 und 4 dieses Gesetzes nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1

- a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
- b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben.

Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, mit der Auszahlung der Investitionszulage,
2. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 1 berücksichtigten
 - a) beweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind, mit dem Ausscheiden der beweglichen Wirtschaftsgüter aus der Betriebsstätte,
 - b) unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hun-

dert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

mit Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem die unbeweglichen Wirtschaftsgüter erstmals nicht zu mindestens 90 vom Hundert eigenbetrieblichen Zwecken des Steuerpflichtigen gedient haben,

3. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 4 berücksichtigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,

in dem Zeitpunkt, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen erstmals nicht mehr in dem erforderlichen Umfang den bezeichneten Zwecken dienen.

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(6) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 4 und 5 ist der Einspruch gegeben.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung der Bescheinigung nach § 2 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 vom 29. Juni 1973 an anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 und 4 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 18. Februar 1973 angeschafft oder hergestellt werden. § 1 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1211) ist jedoch weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen,

1. die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt worden sind, für das vor dem 19. Februar 1973 eine Be-

scheinigung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 beantragt worden ist, wenn die Lieferung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen vor dem 1. Januar 1976 erfolgt.

Auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 vorliegen, ist auch § 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 weiter anzuwenden. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

Berichtigung
der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse
Vom 10. Oktober 1973

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 28. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1199) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage zur Verordnung über Milcherzeugnisse ist bei der Gruppe IX in Spalte 3 Nr. 1 hinter dem Wort „Milch“ ein Komma zu setzen.

Bonn, den 10. Oktober 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
G. A. Bastin

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 55, ausgegeben am 3. Oktober 1973

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	1481
31. 7. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für Kernenergie der Sozialistischen Republik Rumänien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie	1484
4. 9. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971	1486
6. 9. 73	Bekanntmachung des Siebzehnten Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1489
13. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	1492

Nr. 56, ausgegeben am 13. Oktober 1973

12. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Ächtung des Krieges	1493
12. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1494
17. 9. 73	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1494
17. 9. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	1495
17. 9. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und der Kapitel II bis IV des Zusatzprotokolls	1497
1. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1499
1. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	1499

Nr. 57, ausgegeben am 17. Oktober 1973

11. 10. 73	Vierte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (4.ADR-AusnahmeV)	1501
26. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	1507
27. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1507
27. 9. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Sklaverei	1508
28. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1509
1. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	1509
1. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	1510
2. 10. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1511
8. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1511

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
28. 9. 73 Verordnung TSF Nr. 9/73 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	186	3. 10. 73	1. 11. 73
9. 10. 73 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-2	195	16. 10. 73	16. 10. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 129 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	19. 9. 73	L 263/1
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2544/73 des Rates betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für den niederländischen Gulden	19. 9. 73	L 263/2
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2545/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 9. 73	L 264/1
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2546/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 9. 73	L 264/3
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2547/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 9. 73	L 264/5
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2548/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	20. 9. 73	L 264/7
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2549/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 9. 73	L 264/9
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2550/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	20. 9. 73	L 264/10
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2552/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/73 zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	20. 9. 73	L 264/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2553/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 9. 73	L 264/15
19. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2554/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	20. 9. 73	L 264/17
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2555/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 9. 73	L 265/1
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2556/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 9. 73	L 265/3
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2557/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 9. 73	L 265/5
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2558/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	21. 9. 73	L 265/7
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2559/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	21. 9. 73	L 265/10
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2560/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	21. 9. 73	L 265/12
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2561/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	21. 9. 73	L 265/14
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2562/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	21. 9. 73	L 265/16
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2563/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 9. 73	L 265/18
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2564/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 9. 73	L 265/19
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2565/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	21. 9. 73	L 265/22
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2566/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	21. 9. 73	L 265/24
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2567/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 9. 73	L 266/1
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2568/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 9. 73	L 266/3
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2569/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 9. 73	L 266/5
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2570/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	22. 9. 73	L 266/7
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2571/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 9. 73	L 266/9
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2572/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	22. 9. 73	L 266/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2573/73 der Kommission zur Berichtigung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	22. 9. 73	L 266/12
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2574/73 der Kommission zur vorübergehenden Änderung der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl	22. 9. 73	L 266/13
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2575/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 hinsichtlich der von Irland und dem Vereinigten Königreich auf dem Rindfleischsektor anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge	22. 9. 73	L 266/14
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2576/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	22. 9. 73	L 266/15
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2577/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 9. 73	L 266/17
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2578/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	22. 9. 73	L 266/19
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2579/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 9. 73	L 266/21
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2580/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	22. 9. 73	L 266/23
21. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2581/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	22. 9. 73	L 266/27
20. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2582/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für die Niederlande	24. 9. 73	L 267/1
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2583/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 9. 73	L 268/1
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2584/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 9. 73	L 268/3
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2585/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 9. 73	L 268/5
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2586/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	25. 9. 73	L 268/7
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2587/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 9. 73	L 268/9
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2588/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 hinsichtlich bestimmter Modalitäten der Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	25. 9. 73	L 268/10
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2591/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 9. 73	L 268/14
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 des Rates 1973 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich des höchsten Gesamtschwefeldioxidgehalts der Weine — mit Ausnahme von Schaumwein und Likörwein —, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt sind	26. 9. 73	L 269/1
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2593/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 9. 73	L 269/3
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2594/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 9. 73	L 269/5
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2595/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 9. 73	L 269/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2596/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	26. 9. 73	L 269/9
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2597/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 9. 73	L 269/11
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2598/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	26. 9. 73	L 269/12
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2599/73 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für eine Lieferung von Magermilchpulver nach Bangla Desh im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	26. 9. 73	L 269/14
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2600/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für die Republik Dahome	26. 9. 73	L 269/16
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2601/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 9. 73	L 269/19
25. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2602/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 9. 73	L 269/23
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2603/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 9. 73	L 270/1
Andere Vorschriften		
18. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2537/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für gezogenes oder geblasenes Flachglas der Tarifnummer 70.05, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 9. 73	L 262/20
18. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2551/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	20. 9. 73	L 264/11
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2589/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Messer der Tarifnummer 82.09 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 9. 73	L 268/12
24. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2590/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Löffel, Schöpikellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte, aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 9. 73	L 268/13
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2394/73 der Kommission vom 31. August 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch (ABl. Nr. L 245 vom 1. 9. 1973)	20. 9. 73	L 264/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 00 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.